

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1947

Ausgegeben am 30. Juni 1947

28. Stück

- 113.** Bundesverfassungsgesetz: Durchführung der Bestimmungen des Nationalsozialistengesetzes über die Ausübung von Berufen und den Betrieb von Unternehmungen durch minderbelastete Personen.
- 114.** Bundesverfassungsgesetz: Wiederverlautbarungsgesetz — WVG.
- 115.** Bundesgesetz: Abänderung des Gesetzes, betreffend die Akademie der Wissenschaften in Wien.
- 116.** Bundesgesetz: Abänderung des Gesetzes, betreffend die Regelung des Außenhandelsverkehrs.
- 117.** Bundesgesetz: Wirksamkeit von Eheschließungen vor Funktionären der Besatzungsmächte.
- 118.** Verordnung: Verkehr mit Enteneiern.
- 119.** Verordnung: Durchführung der Bestimmungen des Nationalsozialistengesetzes, betreffend die Anforderung von Wohnungen.
- 120.** Kundmachung: 34. Kundmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches.
- 121.** Kundmachung: Ermächtigung des Landesjugendamtes (Amtsvormundschaft) Salzburg zur Einrichtung der erweiterten Vormundschaft für die Sprengel der Bezirksgerichte Salzburg, Oberndorf, Thalgau, St. Gilgen und Neumarkt bei Salzburg.

### **113. Bundesverfassungsgesetz vom 21. Mai 1947 zur Durchführung der Bestimmungen des Nationalsozialistengesetzes über die Ausübung von Berufen und den Betrieb von Unternehmungen durch minderbelastete Personen.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Kommissionen, die bei den zuständigen Bundesministerien zu errichten sind, können nur auf besondere Entscheidung minderbelasteten Personen auf ihren Antrag oder von Amts wegen die Tätigkeit in folgenden Berufen oder Verwaltungszweigen gestatten:

Die Verwendung bei Polizeidienststellen, im Sicherheitswach-, im Gendarmerie-, im Kriminal-, im Zollwach- und im Justizwachdienst, bei der Strafrechtspflege und beim Strafvollzug, die Ausübung des Berufes eines Rechtsanwaltes, Rechtsanwaltsanwärters, eines Verteidigers in Strafsachen, eines Notars, Notariatskandidaten, Patentanwaltes, Patentanwaltsanwärters, die Anstellung in Kanzleien der vorgenannten Berufe, die Ausübung des Berufes eines Arztes, Zahnarztes, Pharmazeuten, Tierarztes, eines behördlich autorisierten und beeideten Ziviltechnikers, eines öffentlichen Wirtschaftsprüfers, eines Steuerberaters, eines Gebäudeverwalters oder den Betrieb eines Theater-, Konzert-, Kino-, Varieté-, Zirkusunternehmens oder eines anderen Veranstaltungsunternehmens sowie die Ausübung des Lehrberufes nach den Bestimmungen des § 19, Abs. (1), lit. b, dd, des Verbotsgesetzes 1947.

§ 2. Kommissionen werden gebildet:

- a) Beim Bundesministerium für Inneres zur Entscheidung über die Verwendung minderbelasteter Personen bei Polizeidienststellen, im Sicherheitswach-, Gendarmerie-

und Kriminaldienst und zur Entscheidung über die Führung des Betriebes eines Varieté- oder Zirkusunternehmens durch solche Personen;

- b) beim Bundesministerium für Justiz zur Entscheidung über die Verwendung minderbelasteter Personen im Justizwachdienst, bei der Strafrechtspflege und beim Strafvollzug sowie zur Entscheidung über die Zulässigkeit der Ausübung des Berufes eines Rechtsanwaltes, Rechtsanwaltsanwärters, eines Verteidigers in Strafsachen, eines Notars, eines Notariatskandidaten oder als Angestellter in solchen Kanzleien durch diese Personen;
- c) beim Bundesministerium für Finanzen zur Entscheidung über die Verwendung minderbelasteter Personen im Zollwachdienst oder als Steuerberater;
- d) beim Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau zur Entscheidung über die Zulässigkeit der Ausübung des Berufes eines Patentanwaltes, Patentanwaltsanwärters oder als Angestellter in solchen Kanzleien, eines behördlich autorisierten und beeideten Ziviltechnikers, eines öffentlichen Wirtschaftsprüfers oder eines Gebäudeverwalters durch minderbelastete Personen;
- e) beim Bundesministerium für soziale Verwaltung zur Entscheidung über die Zulässigkeit der Ausübung des Berufes eines Arztes, Zahnarztes oder Pharmazeuten durch minderbelastete Personen;
- f) beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zur Entscheidung über die Zulässigkeit der Ausübung eines Berufes eines Tierarztes durch minderbelastete Personen;

g) beim Bundesministerium für Unterricht zur Entscheidung über die Zulässigkeit der Ausübung des Lehrberufes nach den Bestimmungen des § 19, Abs. (1), lit b, dd, des Verbotsgesetzes 1947 durch minderbelastete Personen und zur Entscheidung über die Führung des Betriebes eines Theater-, Konzert-, Kino- oder anderen Veranstaltungsunternehmens (jedoch mit Ausnahme eines Varieté- oder Zirkusunternehmens) oder eines Filmverleihunternehmens durch solche Personen.

§ 3. (1) Jede Kommission besteht aus dem Bundesminister oder der von ihm bestellten Person als Vorsitzendem und aus der erforderlichen Anzahl von Beisitzern. Die Kommission verhandelt und entscheidet in Senaten, die aus dem zuständigen Bundesminister oder einem von ihm bestellten Vertreter als Vorsitzendem, einem Vertreter des Bundesministeriums, einem Angehörigen der Berufsvertretung des Betroffenen und aus je einem Vertreter der drei anerkannten politischen Parteien bestehen. Die Beisitzer werden vom zuständigen Bundesminister bestellt. Von den politischen Parteien und der Berufsvertretung sind Vorschläge einzuholen. Die Vorschläge haben mindestens doppelt so viele Personen zu enthalten wie zu bestellen sind. Sie sind innerhalb einer vom Bundesminister festzusetzenden angemessenen Frist zu erstatten. Werden die Vorschläge nicht zeitgerecht erstattet, so trifft der Bundesminister die Auswahl aus den genannten Gruppen.

(2) In jedem Senat muß mindestens ein Mitglied ein rechtskundiger Verwaltungsbeamter sein.

(3) Die Mitglieder der Kommissionen sind in Ausübung ihres Amtes selbständig und unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.

(4) Jede Kommission kann im Bedarfsfall eigene Senate außerhalb ihres Sitzes bilden.

§ 4. (1) Der Vorsitzende leitet das Verfahren entweder auf Grund eines Gesuches der Person, die die Ausübung einer der im § 1 genannten Tätigkeiten anstrebt, oder von Amts wegen ein.

(2) Das Verfahren regelt sich, soweit dieses Bundesverfassungsgesetz keine anderen Bestimmungen enthält, nach den Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Die Kommission hat alle vorhandenen Beweise heranzuziehen, sie kann aber auch durch ein Gericht die Einvernahme von Zeugen verlangen; dieses hat nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung vorzugehen.

(4) Die Verhandlung ist öffentlich, die Beratung geheim, wobei eine geheime Stimmenabgabe jedoch unzulässig ist; die Mitteilung des Erkenntnisses erfolgt in öffentlicher Sitzung.

§ 5. (1) Die Kommission entscheidet unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse nach freier Überzeugung.

(2) Die Entscheidungen der Kommissionen werden mit einer Mehrheit von vier Stimmen getroffen. Der Vorsitzende stimmt nicht mit.

(3) Im Erkenntnis der Kommission ist lediglich auszusprechen, ob der Betroffene im Hinblick auf seine Verzeichnung in den besonderen Listen der Nationalsozialisten (Registrierungslisten) zur Ausübung einer der im § 1 genannten Tätigkeiten herangezogen werden darf oder nicht. Die Erfüllung weiterer Erfordernisse, die für die Ausübung solcher Tätigkeiten in anderen Rechtsvorschriften begründet sind, bleibt unberührt.

§ 6. Eine Berufung gegen das Erkenntnis der Kommission ist nicht zulässig.

§ 7. Das Verfahren vor der Kommission kann auch zum Nachteil des Betroffenen wieder aufgenommen werden, wenn nachträglich Umstände hervorkommen, die eine andere Entscheidung herbeigeführt hätten.

§ 8. Der Zeitraum zwischen dem Verfahren der Kommission bis zur Fällung einer Entscheidung durch die im § 7 des Verbotsgesetzes 1947 genannten Behörden wird in die dreimonatige Frist, während der die Fortsetzung der Tätigkeit noch zulässig ist (I. Hauptstück, Abschnitt II, Ziffer 4, des Nationalsozialistengesetzes), eingerechnet, wenn der Beschluß der Kommission über die Unterbrechung des Verfahrens dies klar zum Ausdruck bringt.

§ 9. Dem Vorsitzenden steht die Leitung und Einteilung der Geschäfte und die Zusammensetzung der Senate zu.

§ 10. Der Bund trägt den aus der Durchführung dieses Bundesverfassungsgesetzes erwachsenden Personal- und Sachaufwand.

§ 11. Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes sind die Bundesministerien betraut, bei denen die Kommissionen zu bilden sind.

Renner

Figl	Helmer	Gerö	Hurdes
Maisel	Zimmermann	Kraus	Heinl

#### 114. Bundesverfassungsgesetz vom 12. Juni 1947 über die Wiederverlautbarung von Rechtsvorschriften (Wiederverlautbarungsgesetz — WVG.).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die Bundesregierung wird ermächtigt, österreichische Rechtsvorschriften, die Angelegenheiten betreffen, für die nach den Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 dem Bund die Gesetzgebung

oder die Gesetzgebung über die Grundsätze zu steht, in ihrer durch spätere Vorschriften ergänzten oder abgeänderten Fassung durch Kundmachung mit rechtsverbindlicher Wirkung neu zu verlautbaren. Die Bundesregierung hat vorher das Einvernehmen mit der Kommission zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der österreichischen Rechtsordnung (§ 3 R.-ÜG.) zu pflegen. Die Kommission hat für die Ausbildung und Durchsetzung einer einheitlichen österreichischen Gesetzessprache und Gesetzestechnik zu sorgen.

§ 2. Die Bundesregierung kann anlässlich der Wiederverlautbarung:

1. überholte terminologische Wendungen, insbesondere nicht mehr zutreffende Bezeichnungen der mit der Vollziehung betrauten Behörden durch die dem jeweiligen Stande der Gesetzgebung entsprechenden neuen Bezeichnungen ersetzen;

2. der österreichischen Rechtsübung fremde terminologische Wendungen durch solche österreichischer Rechtssprache ersetzen;

3. Bestimmungen, die zufolge einer nach § 2 R.-ÜG. in Geltung belassenen Vorschrift anzuwenden sind, dem österreichischen Recht anpassen und in den Text der wiederverlautbarten Rechtsvorschrift einfügen;

4. Bestimmungen, die durch spätere Rechtsvorschriften aufgehoben oder sonst gegenstandslos geworden sind, als nicht mehr geltend feststellen;

5. Bezugnahmen auf andere Rechtsvorschriften, die dem Stande der Gesetzgebung nicht mehr entsprechen, sowie sonstige Unstimmigkeiten richtigstellen;

6. Änderungen oder Ergänzungen, die nicht durch Novellen, sondern durch besondere Gesetze abseits des Stammgesetzes verfügt wurden, in die betreffende Rechtsvorschrift selbst einbauen;

7. die Bezeichnung der Paragraphen, Artikel, Absätze u. dgl. bei Ausfall oder Einbau einzelner Bestimmungen entsprechend ändern und hierbei auch die Bezugnahme auf Paragraphen, Artikel, Absätze u. dgl. innerhalb des Textes der Rechtsvorschrift entsprechend richtigstellen;

8. dem Gesetz einen kurzen Titel geben.

§ 3. Die wiederverlautbarten Rechtsvorschriften sind vom Bundeskanzleramt unverzüglich dem Nationalrat zur Kenntnis zu bringen.

§ 4. Die Kundmachung der zur Wiederverlautbarung gelangenden Rechtsvorschriften erfolgt gleichzeitig im Bundesgesetzblatt und in einer vom Bundeskanzleramt in zwangsloser Folge herausgegebenen, innerhalb jedes Jahrganges fortlaufend nummerierten Reihe, die unter der Bezeichnung „Amtliche Sammlung wiederverlautbarter österreichischer Rechtsvorschriften“ („ASlg.“) erscheint.

§ 5. In der Kundmachung stellt die Bundesregierung den Tag der Herausgabe der Wiederverlautbarung fest.

§ 6. Von dem der Herausgabe der Wiederverlautbarung folgenden Tage an sind alle Gerichte und Verwaltungsbehörden an den wiederverlautbarten Text der Rechtsvorschrift gebunden.

§ 7. Druckfehler in Wiederverlautbarungen von Rechtsvorschriften werden mittels Kundmachung des Bundeskanzleramtes im Bundesgesetzblatt berichtigt.

§ 8. Die bisherigen von der Staatskanzlei herausgegebenen Hefte der „Amtlichen Sammlung wiederverlautbarter österreichischer Rechtsvorschriften“ gelten als auf Grund dieses Bundesverfassungsgesetzes herausgegeben. Gerichte und Verwaltungsbehörden sind an den Text der in diesen Heften wiederverlautbarten Rechtsvorschriften von dem dem in der jeweiligen Kundmachung über die Wiederverlautbarung genannten Herausgabetag folgenden Tag an gebunden.

§ 9. Die Länder sind ermächtigt, im Rahmen des § 2 gleichartige Bestimmungen für den Bereich der Landesgesetzgebung zu erlassen. An die Stelle der Vorlage der wiederverlautbarten Rechtsvorschriften an den Nationalrat tritt die Vorlage an die Landtage.

§ 10. (1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt über die Frage, ob bei der Wiederverlautbarung einer Rechtsvorschrift die Grenzen der durch § 2 erteilten Ermächtigung überschritten wurden, auf Antrag eines Gerichtes, sofern aber die wiederverlautbarte Rechtsvorschrift die Voraussetzung eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes selbst bildet, von Amts wegen, bei Rechtsvorschriften, die von der Bundesregierung wiederverlautbart wurden, auch auf Antrag einer Landesregierung, bei Rechtsvorschriften, die von einer Landesregierung wiederverlautbart wurden, auch auf Antrag der Bundesregierung.

(2) Wenn der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis ausspricht, daß die Grenzen der durch § 2 erteilten Ermächtigung in einer Wiederverlautbarung überschritten wurden, hebt er die wiederverlautbarte Rechtsvorschrift zur Gänze oder hinsichtlich bestimmter Teile als gesetzwidrig auf. Die Artikel 139, Abs. (2) und (3), sowie 89, Abs. (2) bis (4), des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 finden sinngemäß Anwendung.

§ 11. Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

		Renner		
Figl	Schärf	Helmer	Gerö	Hurdes
Maisel	Zimmermann	Kraus	Heinl	Sagmeister
Krauland	Ubeleis	Altmann	Gruber	Altenburger

**115. Bundesgesetz vom 9. Mai 1947 über eine Abänderung des Bundesgesetzes vom 14. Oktober 1921, B. G. Bl. Nr. 569, betreffend die Akademie der Wissenschaften in Wien.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I.** Im § 1 und § 3 des Bundesgesetzes vom 14. Oktober 1921, B. G. Bl. Nr. 569, betreffend die Akademie der Wissenschaften in Wien, treten an die Stelle der Worte „Akademie der Wissenschaften in Wien“ die Worte „Österreichische Akademie der Wissenschaften“.

**Artikel II.** Im § 4 des genannten Gesetzes treten an die Stelle der Worte „Bundesminister für Inneres und Unterricht“ die Worte „Bundesminister für Unterricht“.

**Artikel III.** Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist der Bundesminister für Unterricht beauftragt.

Figl                      Renner                      Hurdes

**116. Bundesgesetz vom 21. Mai 1947 über Abänderung des Gesetzes vom 17. Dezember 1945, B. G. Bl. Nr. 111/1946, betreffend die Regelung des Außenhandelsverkehrs.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I.**

Das Gesetz vom 17. Dezember 1945, B. G. Bl. Nr. 111/1946, betreffend die Regelung des Außenhandelsverkehrs, wird abgeändert wie folgt:

1. In § 1, Abs. (1), sind die Worte „1. Dezember 1946“ durch die Worte „30. Juni 1948“ zu ersetzen.

2. In § 1 ist dem Abs. (2), der als neuer Abs. (3) in Geltung bleibt, folgender neuer Abs. (2) voranzustellen:

„(2) Das in Abs. (1) ausgesprochene Verbot erstreckt sich nicht auf Eigentum der Besatzungstreitkräfte.“

3. Dem § 2, Abs. (1), ist folgender Satz anzufügen:

„Das Bundesministerium für Finanzen kann im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien die Entscheidung über solche Ansuchen an die Finanzlandesdirektionen und Zollämter übertragen.“

4. § 8, Abs. (1), hat zu lauten:

„(1) Zuwiderhandlungen gegen das Verbot des § 1, Abs. (1), werden, wenn sie Waren betreffen, deren Wert 10.000 S übersteigt oder wenn die Tat gewerbsmäßig begangen worden ist, vom Gericht als Vergehen mit strengem Arrest von drei Monaten bis zu zwei Jahren und an Geld bis zu 500.000 S bestraft. Für Zuwiderhand-

lungen in anderen Fällen gelten die Straf- und Verfahrensbestimmungen der Abgabenordnung über den Bannbruch. Die verbotswidrig beförderte Ware ist für verfallen zu erklären. Wenn die Ware nicht erfaßt werden kann, ist auf Ertrag ihres Wertes und, soweit dieser nicht zu ermitteln ist, auf Zahlung eines Geldbetrages bis zu 100.000 S zu erkennen.“

**Artikel II.**

Dieses Bundesgesetz tritt rückwirkend mit 1. Dezember 1946 in Kraft.

**Artikel III.**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt sowie mit den Bundesministerien für Handel und Wiederaufbau, für Land- und Forstwirtschaft, für Volksernährung, für soziale Verwaltung und für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung betraut.

Figl                      Renner                      Zimmermann                      Gruber                      Heidl  
Kraus                      Sagmeister                      Maisel                      Krauland

**117. Bundesgesetz vom 21. Mai 1947 über die Wirksamkeit von Eheschließungen vor Funktionären der Besatzungsmächte.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Den in der Zeit vom 10. April 1945 bis zum Ablauf eines Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vor Funktionären der Besatzungsmächte in Österreich gemäß den Bestimmungen ihres Landesrechtes über die Form der Eheschließung geschlossenen Ehen kommen vom Zeitpunkte der Eheschließung an die Wirkungen einer vor dem Standesamte gemäß den §§ 15 ff. des Ehegesetzes geschlossenen Ehe zu.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres betraut.

Figl                      Renner                      Gerö                      Helmer

**118. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 7. Mai 1947, betreffend den Verkehr mit Enteneiern.**

Auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen, wird verordnet:

§ 1. Enteneier dürfen nur nach Maßgabe der folgenden Beschränkungen vorrätig gehalten, feilgehalten oder sonst in den Verkehr gebracht werden:

a) Enteneier müssen die mit deutlich lesbarer, in unverwischbarer, kochechter,

nicht gesundheitsschädlicher Farbe angebrachte Aufschrift

Enteneil  
Kochen!

tragen. Die Kennzeichnung muß in Umrandung mit lateinischen Buchstaben von mindestens 3 mm Höhe aufgedruckt sein;

- b) An den Behältnissen, in denen Enteneier feilgehalten werden, muß an einer gut sichtbaren Stelle auf einem mindestens 20 cm langen und 15 cm breiten Schild die deutlich lesbare Aufschrift

Enteneier!  
Vor dem Gebrauch mindestens 8 Minuten kochen oder in Backofenhitze durchbacken!

angebracht sein;

- c) In Geschäftsräumen und Verkaufsständen, in denen Enteneier feilgehalten werden, ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der feilgehaltenen Enteneier ein mindestens 24 × 30 cm großes Schild anzubringen, das die deutlich lesbare Aufschrift trägt:

Enteneier dürfen zur Verhütung von Gesundheitsschädigungen nicht roh oder weichgekocht verzehrt oder zur Herstellung von Puddings, Mayonnaise, Eierspeisen, Spiegeleiern, Pallatschinken, Omeletten usw. verwendet werden. Sie müssen vor dem Genuß mindestens 8 Minuten gekocht oder beim Kuchenbacken in Backofenhitze völlig durchgebacken werden.

§ 2. (1) Bei der Einfuhr in das Zollinland müssen Enteneier, die zum Verkauf bestimmt sind, die nach § 1, lit. a, erforderliche Kennzeichnung tragen.

(2) Sind sie nicht gekennzeichnet, so dürfen sie nur auf ein Zollager unter amtlichen Mitverschluß gebracht werden. Auf diesem kann die Kennzeichnung vorgenommen werden. Überführung vom Zollager in den Verkehr des Zollinlandes steht der Einfuhr in das Zollinland, Abs. (1), gleich.

§ 3. Die Vorschriften des § 1 gelten entsprechend für Enteneiauslauf, auch in Gemischen mit Hühnereiauslauf, sowie für Gefrier- und Trockenei, das ganz oder teilweise aus Entenei hergestellt ist.

Maisel

### 119. Verordnung der Bundesregierung vom 13. Mai 1947 zur Durchführung der Bestimmungen des Nationalsozialistengesetzes, betreffend die Anforderung von Wohnungen.

Auf Grund der Ziffer 7 des Abschnittes III des XIV. Hauptstückes und der Ziffer 6 des XXI. Hauptstückes des Nationalsozialistengesetzes vom 6. Februar 1947, B. G. Bl. Nr. 25, in Verbindung mit § 25 des Wohnungsanforderungsgesetzes vom 22. August 1945, St. G. Bl. Nr. 138, wird verordnet:

§ 1. (1) Als Kriegsoffer (§ 5, Punkt 7, Wohnungsanforderungsgesetz) sind anzusehen:

- a) Personen, die durch Kriegseinwirkungen in ihrer Gesundheit geschädigt wurden oder ihren Ernährer verloren haben, beide, wenn sie auf Grund des Gesetzes vom 12. Juni 1945 über vorläufige Maßnahmen zur Entschädigung der Kriegsoffer, St. G. Bl. Nr. 36, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 152, Anspruch auf Abschlagszahlungen und sonstige Entschädigungen besitzen;
- b) Personen, die ihre Wohnung durch Kriegseinwirkungen verloren haben.

(2) Als Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückung (§ 5, Punkt 7, Wohnungsanforderungsgesetz) sind anzusehen:

- a) Personen, die eine Amtsbescheinigung gemäß § 4 des Gesetzes vom 17. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 90; über die Fürsorge für die Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich (Opfer-Fürsorgegesetz) besitzen;
- b) Personen, die während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft aus politischen Gründen durch gerichtliche oder verwaltungsbehördliche (insbesondere staatspolizeiliche) Maßnahmen oder durch Eingriffe der NSDAP (einschließlich ihrer Gliederungen) ihre Wohnungen verloren haben, desgleichen Personen, die aus politischen Gründen im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme ihre Wohnungen aufgeben mußten.

(3) Anspruchsberechtigt sind nur solche Kriegsoffer und Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückung, die keine ihrem Wohnbedürfnis entsprechende Wohnung besitzen.

(4) Anspruchsberechtigte nach Abs. (1), lit. a, und Abs. (2), lit. a, sind grundsätzlich vor den Anspruchsberechtigten nach Abs. (1), lit. b, und Abs. (2), lit. b, zu berücksichtigen.

§ 2. Die Anwendung des Anforderungsgrundes nach § 5, Punkt 7, Wohnungsanforderungsgesetz ist insoweit notwendig, als der Wohnungsbedarf der im § 1 genannten Personen nach den sonstigen Bestimmungen des Wohnungsanforderungsgesetzes

nicht befriedigt werden kann. Die nach § 5, Punkt 8, Wohnungsanforderungsgesetz anforderbaren Wohnungen sind in erster Linie anzufordern.

§ 3. (1) In jeder Gemeinde, der das Anforderungsrecht nach den Bestimmungen des Wohnungsanforderungsgesetzes zusteht, wird eine Kommission bestellt, die vor Erlassung eines jeden Anforderungsbescheides nach § 5, Punkt 7, Wohnungsanforderungsgesetz zu hören ist. In größeren Gemeinden können mehrere Kommissionen mit örtlichem Wirkungsbereich bestellt werden.

(2) Die Kommission wird vom Bürgermeister bestellt. Sie besteht aus dem Bürgermeister oder dem von ihm bestellten Vertreter als Vorsitzendem, einem Gemeindebeamten, zwei Vertretern der Mieter und aus je einem Vertreter der drei anerkannten politischen Parteien. Die Tätigkeit der Kommissionsmitglieder ist eine ehrenamtliche. Die Kommission ist bei Anwesenheit von mindestens vier stimmberechtigten Mitgliedern beschlußfähig. Dem Vorsitzenden kommt kein Stimmrecht zu. Beschlüsse der Kommission bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Die Kommission hat das Gutachten innerhalb von zwei Wochen zu erstatten und gleichzeitig bekanntzugeben, mit welchem Stimmenverhältnis ihr Beschluß zustandegekommen ist.

(4) Die Gemeinde hat jeden Anforderungsbescheid, zu dem die Kommission ein Gutachten erstattet hat, nachträglich dieser zur Kenntnis zu bringen. Die Gemeinde hat ferner der Kommission monatlich Verzeichnisse der nach § 5, Punkt 8, Wohnungsanforderungsgesetz angeforderten Wohnungen zur Verfügung zu stellen.

(5) Die Kommissionen geben sich selbst ihre Geschäftsordnung und Richtlinien für ihre Tätigkeit.

Figl	Schärf	Helmer	Gerö	Hurdes
Maisel	Zimmermann	Kraus	Heinl	Sagmeister
Krauland	Übeleis	Altmann	Gruber	Altenburger

## 120. Kundmachung der Bundesregierung vom 20. Mai 1947 über die Aufhebung der deutschen Rechtsvorschriften über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens (34. Kundmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches).

Die Bundesregierung stellt im Sinne des § 1, Abs. (2), des Verfassungsgesetzes vom 1. Mai

1945, St. G. Bl. Nr. 6, über die Wiederherstellung des Rechtslebens in Österreich (Rechtsüberleitungsgesetz — R.-ÜG.) fest:

Mit 27. April 1945 sind nachstehende Vorschriften außer Wirksamkeit getreten:

1. Die Verordnung über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens im Lande Österreich vom 18. November 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 1620.

2. Die Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens im Lande Österreich vom 31. März 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 657.

3. Der Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Verwertung des eingezogenen Vermögens von Reichsfeinden vom 29. Mai 1941, Deutsches R. G. Bl. I S. 303.

Figl	Schärf	Helmer	Gerö	Hurdes
Maisel	Zimmermann	Kraus	Heinl	Sagmeister
Krauland	Übeleis	Altmann	Gruber	Altenburger

## 121. Kundmachung des Bundesministeriums für Justiz vom 21. Mai 1947 über die Ermächtigung des Landesjugendamtes (Amtsvormundschaft) Salzburg zur Einrichtung der erweiterten Vormundschaft für die Sprengel der Bezirksgerichte Salzburg, Oberndorf, Thalgau, St. Gilgen und Neumarkt bei Salzburg.

Das Präsidium des Oberlandesgerichtes Linz hat auf Grund des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1928, B. G. Bl. Nr. 194, und der Verordnung vom 23. Jänner 1929, B. G. Bl. Nr. 54, in der Fassung der Verordnung vom 28. September 1932, B. G. Bl. Nr. 302, das Landesjugendamt (Amtsvormundschaft) Salzburg in Salzburg, Mozartplatz Nr. 5, zur Einrichtung der erweiterten Vormundschaft für die Sprengel der Bezirksgerichte Salzburg, Oberndorf, Thalgau, St. Gilgen und Neumarkt bei Salzburg ermächtigt und ihm die im § 3 des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1928, B. G. Bl. Nr. 194, angeführten Befugnisse übertragen.

Zugleich hat das Präsidium des Oberlandesgerichtes Linz die dem Kreisjugendamt Salzburg laut Kundmachung vom 30. August 1940, Verwaltungs- und Amtsblatt für Salzburg Nr. 82, erteilte Ermächtigung zur Einrichtung der erweiterten Vormundschaft für die genannten Gerichtssprengel infolge Übernahme der Amtsgeschäfte durch das Landesjugendamt (Amtsvormundschaft) Salzburg widerrufen.

Gerö

Der Jahresbezugspreis für das Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich beträgt für das Jahr 1947, vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten, für die ständigen Bezüher im Inland S 30.—, für die ständigen Bezüher im Ausland S 40.—. Überweisung der Bezugsgebühren auf das Postscheckkonto Wien Nr. 178.

Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen. Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 3 g für den Bogen = 2 Seiten, jedoch mindestens 20 g für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 12a, und bei der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, erhältlich.